

# **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schöneberg (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)**

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

## **§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung**

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

## **§ 3 Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf

Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

#### **§ 4**

##### **Einwohnerbefragung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Schöneberg die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens, und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Stellen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn - kein amtlicher Vordruck verwendet wird, der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen versehen ist, die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist, die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.
- (2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

#### **§ 5**

##### **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Entsprechend § 18 a BbgKVerf wird im Rahmen jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung ein gesonderter Tagesordnungspunkt "Fragestunde für die Kinder- und Jugendliche" vorgesehen. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Angelegenheiten an die Gemeindevertretungsmitglieder oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht gleich beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort.
- (2) Durch die Gemeindevertretung wird einmal im Jahr in der Gemeinde die Kinder- und Jugendkonferenz durchgeführt.
- (3) Zur Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen wird aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung eine Ansprechperson für die Kinder und Jugendlichen benannt.
- (4) Beteiligungs- und Mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 und Absatz 2 sind alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schöneberg.

#### **§ 6**

##### **Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen**

- (1) Entsprechend § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen, die Gegenstand der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung sind, einzusehen.

- (2) Das Recht kann er während der Dienstzeiten in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 wahrnehmen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 08.11.2019

- Siegel -

Detlef Krause  
Amtsdirektor